



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Mai 2014

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 209 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 209

Bekanntmachungen

Antrag der AGR mbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentraldeponie Fröndenberg in Fröndenberg-Ostbüren bezüglich der Änderung der Rekultivierung und Endgestaltung S. 210 – Kommunalwahl 2014 – Festlegung des Termins der Nachwahl zur Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises im Kreiswahlbezirk 9 – Hattingen S. 210 – Antrag der Firma Grohe AG, Industriepark Edelfurg, 58675 Hemer, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Werkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S.210 – Antrag des Ruhrverbandes auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes S.211 – Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft

schaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG S. 211 – Antrag der Firma Klichta Rohstoffe & Recycling GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen am Standort Asdorfer Straße 120 – 130 in 57258 Freudenberg S. 212

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 212 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 213 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 213 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 213 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 213 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 213

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 213

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

326. Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 14. 5. 2014
31.2416-37/14

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob in Meschede habe ich die

Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Michael Jacob erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 14. 5. 2014.

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 209

327. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 13. 5. 2014
31.2416-33/14

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Guido Sopart in Finnentrop-Rönkhausen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den gepr. Techn. Eike Weilandt erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 13. 5. 2014.

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 209

BEKANNTMACHUNGEN

328. Antrag der AGR mbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentraldeponie Fröndenberg in Fröndenberg-Ostbüren bezüglich der Änderung der Rekultivierung und Endgestaltung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 5. 2014
52.05.01-978.9109738

Öffentliche Bekanntmachung

Die AGR mbH beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Fröndenberg-Ostbüren betriebenen Zentraldeponie.

Die beantragte Änderung umfasst die Änderung der Pflanzenauswahl zur Rekultivierung sowie die Änderung der Endgestaltung der Deponie.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 2 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Wronski

(204) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 210

329. Kommunalwahl 2014 – Festlegung des Termins der Nachwahl zur Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises im Kreiswahlbezirk 9 – Hattingen –

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 5. 2014
31.02.04-002

Die Wahl zum Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises ist im Kreiswahlbezirks – Hattingen – vom Wahlleiter des Ennepe-Ruhr-Kreises abgesagt worden, weil ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber vor dem Wahl-

tag verstorben ist und ein Ersatzbewerber auf der Reserveliste nicht vorhanden war.

Gem. § 21 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564), wird bestimmt:

Die Nachwahl für den Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises im Wahlbezirk 9 – Hattingen – findet

am Sonntag, dem 15. Juni 2014

statt.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gem. § 15 Abs. 1 KWahlG wird auf den 23. 5. 2014, 13.00 Uhr festgelegt.

Im Auftrag:

gez. Lohmeier

(131) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 210

330. Antrag der Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 7. 5. 2014
53-Do 0144/13/0310.1-Ar/Harz

Die Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer hat mit Datum vom 17. 12. 2013 die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer vorhandenen Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) nach Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Industriepark Edelburg, 58675 Hemer beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

1. Erweiterung der Betriebszeiten der Galvanik auf einen kontinuierlichen Dreischichtbetrieb, 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche
2. Rückbau der Ionentauscheranlage im Abwasserkeller
3. Installation eines Dosierbehälters für die Dekapierung im Galvanikautomaten
4. Installation einer Entnahmeleitung für die Entsorgung der Säure aus der Entmetallisierungsanlage
5. Installation einer Förderleitung für die Befüllung des Bisulfit-Tankes
6. Austausch der Wolf-Kerzenfilter gegen neue Filter zur Behandlung des Nickelbades
7. Installation zusätzlicher Nickelfilter
8. Installation neuer Lagerbehälter für die Chemikalien im Abwasserkeller

9. Installation eines neuen Auffangbehälters für Nickel im Abwasserkeller
10. Installation einer Abluftanlage für die Absaugung der Abwasserbehälter
11. Installation einer Abluftanlage für die Absaugung der Chemikalienbehälter
12. Installation einer Dosieranlage für Chromsäure
13. Installation eines Plattenwärmetauschers für den Chromverdunster
14. Installation eines Vorlagebehälters mit Pumpe für die Kühlwasserversorgung an der Entmetallisierung
15. Veränderung der Lage des B2-Behälters
16. Erhöhung der Abwassereinleitmenge von derzeit 18 000 m³ auf 24 000 m³.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 2 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(309)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 210

331. Antrag des Ruhrverbandes, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. Mai 2014
53-Do-0016/14/1.2.2.2-Ha/Stern

Der Ruhrverband KdöR hat mit Datum vom 11. März 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort 44801 Bochum, Vor den Teichen 1, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erneuerung und der Betrieb der faulgasbetriebenen BHKW-Anlage durch den Austausch von zwei BHKW-Modulen. Die geänderte Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 2635 kW.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 211

332. Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24. 5. 2014
53-Do-0013/14/10.1-We

Die Antragsstellerin WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, hat mit Datum vom 7. 2. 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes am Standort Burbach, Gemarkung Würgendorf, Flur 3, Flurstück 2, beantragt.

Antragsgegenstand ist eine Umstrukturierung des Gebäudes 078 zur erweiterten Alternativnutzung für die Montage von Sicherheits-Schutz-Kassetten und deren Wirkelementen.

Hierfür werden im Bereich „Meisterbüro“ des Gebäudes 078 die bereits genehmigten 6 Stück Außen-Glaswand-Elemente sowie 2 Stück Außeneinzeltüren-Elemente durch 6 Stück Wand-Elemente mit Polycarbonat-Kunststoffverglasung und 2 Stück Außen-Einzeltüren-Elemente mit Polycarbonat-Kunststoffverglasung ersetzt.

Im „Montagebereich“ des Gebäudes 078 wird zusätzlich eine Luftbefeuchtungseinrichtung an der Absaugung der Klebe- und Schaumarbeitsplätze installiert.

Das „Kaltlager“ im Gebäude 078 soll zukünftig in die Räume Nachbereitungs-, Verpackungs- und Palettiererraum sowie einen Abstellbereich für Betriebsmittel/Betriebseinrichtungen für elektronisch empfindliche Materialien aufgeteilt und abgegrenzt werden. Diese beiden Räume werden zusätzlich mit einer Innenwandisolierung versehen. Im Nachbereitungs-, Verpackungs- und Palettiererraum werden die für das Verpacken, Palettieren und damit im Zusammenhang stehenden Oberflächen-Nachbesserungsarbeiten an den Außenflächen der Modulgehäuse der Gef. Gr. 1.4 S, durchgeführt. Das Bereitstellen fertiger Module zum Abtransport mit einer Belegungsmenge von 200 kg der Gef. Gr. 1.4 S und einer Personenbelegung von 2 Personen erfolgt ebenfalls in diesem Raum.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durch-

führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Weier

(329)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 211

333. Antrag der Firma Klichta Rohstoffe & Recycling GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen am Standort Asdorfer Straße 120 – 130 in 57258 Freudenberg

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 12. Mai 2014
900-52.0030/14/8.12.3.1

Bekanntmachung

Die Firma Klichta Rohstoffe & Recycling GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Schrottlagerplatzes am Standort Asdorfer Straße 120 – 130 in 57258 Freudenberg, Gemarkung Freudenberg, Flur 21, Flurstücke 16, 31, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 190, 196, 231, 242-246, 253, 259, 260, 265, 266, 268, 269, 270, 273, 274, 279-282, 285, 286, 288 teilw.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung um eine Stellfläche für Container
- Zeitweilige Lagerung und Umschlag nicht gefährlicher Abfälle auf dieser Fläche ohne Veränderung der zugelassenen Abfallmengen
- Ergänzung des Annahmekatalogs um weitere nicht gefährliche Abfälle

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Ver-

ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört außerdem zu den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), in aktueller Fassung, genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 10, aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Gerhard Neumann

(274)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 212

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

334. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 31 427 222, Aufgebotsfrist vom 6. 5. 2014 bis 6. 8. 2014

Bad Berleburg, 6. 5. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 213

335. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 23. 1. 2014 aufgebottene Sparurkunde Nr. 348 528 696 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 348 528 696 wird für kraftlos erklärt.

F 7/14

Bochum, 8. 5. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 213

336. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 11. 2. 2014 aufgebottene Sparkassenbuch Nr. 34 531 046 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 12. 5. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 213

337. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 707 229 286 ist am 11. 2. 2014 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 5. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 213

338. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 148 889 ist am 10. 2. 2014 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 5. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 213

339. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 31 228 430 und 31 329 899 sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 6. 5. 2014

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschrift

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 213

340. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 306 034 489 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 9. 5. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 213

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Dortmund, 30. 4. 2014

Als Liquidatoren des Vereins Heilige Familie Dortmund-Marten e.V. Dortmund machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Karl-Heinz Driller Leythestr. 4, 44379 Dortmund

Josef Mühlenkamp Altenrathstr. 49, 44379 Dortmund

(55)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**